

**Sitzung des Bauausschusses**  
**am**  
**08.05.2024**  
im Sitzungssaal des Rathauses

---

**Anwesend sind:**

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StRin Brigitte Gruber

(Vertretung für StR Wittmann)

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Gerhard Pfrombeck

StRin Petra Wiedenmannott

(Vertretung für StR Snoppek)

StR Günter Zellner

(Vertr. für StR Franzl, bis einschl. TOP 8.2)

Niederschriftführer/in:

Stefan Hackenberg

Gast

Manfred Putz, Rektor Comeniussschulen

(zu TOP 1)

Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

(zu TOP 1)

**Entschuldigt fehlen:**

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl

StR Christian Snoppek

StR Alexander Wittmann

Sitzungsbeginn: 17:10 Uhr

Sitzungsende: 18:30 Uhr

**Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.**

# Inhalt

## Öffentlicher Teil

1. Comeniusschule; Erneuerung Sportanlagen  
Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschluss
2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
  - 2.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung von fünf Wohngebäuden mit insg. 82 WE, einer Tiefgarage und Stellplätzen an der Öderfeldstraße/Kirschfeldstraße (abgesetzt)
  - 2.2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Eckehartstraße 6 (BV-Nr. 2024/0020)
  - 2.3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Trockenlegung der Saugschläuche und Herstellung eines dauerhaften, wasserdichten Saugschlauchverschlusses sowie Betoninstandsetzungsmaßnahmen an der Werkstraße 18 (BV-Nr. 2024/0022)
  - 2.4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Sanierung und Umbau eines EFH und Errichtung eines Carports mit Geräteraum an der Pacherstraße 8 (BV-Nr. 2024/0023)
3. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung  
Errichtung eines Gartenhäuschens mit Kletterfläche und Schaukel an der Wilhelm-Fulda-Straße 10 (BV-Nr. 2024/0021)
4. Informationen zu Bauangelegenheiten
5. Nachträge (entfällt)
6. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)  
Aktueller Stand der Innkanalbrücke bei der Höchfeldener Straße

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Comeniusschule; Erneuerung Sportanlagen  
Vorstellung der Entwurfsplanung und Beschluss**

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Comeniusturnhalle wurden die Außenanlagen am Schulgelände teilweise erheblich beschädigt.

Um ein paar Beispiele zu nennen:

- Die Laufbahn wurde abgeschnitten und weist somit die für den Schulsport erforderliche Länge nicht auf. Am verbliebenen Rest der Laufbahn traten Beschädigungen auf.
- Der Hartplatz (wie auch die Laufbahn) Beschädigungen davongetragen.
- Die Grünanlagen sind sanierungsbedürftig.

Frau Schötz vom Landschaftsarchitekturbüro „LANDSCHAFFTRAUM Beatrice Schötz“ stellt die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Sportanlagen vor.

StR Harrer bittet darum, prüfen zu lassen, ob eine Boulderwand an der Turnhallenaußenmauer errichtet werden könnte.

Der Schuldirektor der Comeniusschule – Herr Manfred Putz – sagt selbst, dass er zwar selten zufrieden ist, aber sogar er diesmal mit der Planung der Außenanlagen sehr zufrieden ist.

**Nach Kenntnisnahme und Beratung beschließt der Bauausschuss einstimmig, das Projekt „Comeniusschule – Erneuerung Sportanlagen“ mit der vorgestellten Entwurfsplanung, weiter voranzutreiben und umzusetzen und zu prüfen, ob eine Boulderwand an der Schulturnhalle errichtet werden kann.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung von fünf Wohngebäuden mit insg. 82 WE, einer Tiefgarage und Stellplätzen an  
der Öderfeldstraße/Kirschfeldstraße (abgesetzt)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 798 der Gemarkung Töging a. Inn, Öderfeldstraße/Kirschfeldstraße, sollen fünf Wohngebäude mit insgesamt 82 Wohneinheiten, einer Tiefgarage und Stellplätze errichtet werden.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, 11. Änderung „für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Im Mittelteil der Mehrfamilienhäuser B und C wird die Baugrenze an der Südseite überschritten. Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

*„Das Schutzziel der Baugrenze ist die Einhaltung der städtebaulichen Anforderungen. Diese sind nicht für den Nachbarschutz zuständig, den die Abstandsflächen sicherstellen sollen.*

*Von Seiten des Nachbarschutzes werden die Abstandsflächen nach wie vor eingehalten. Damit stellt die Überschreitung der Baugrenzen keine nachteilige Veränderung für die Nachbarn dar.*

*In der Fläche wird die selbe Fläche, die nicht innerhalb der Baugrenze liegt, im Norden des Mittelteils vom Baufenster nicht genutzt.*

*Die geplante Fläche außerhalb des Baufensters beträgt ca. 11,3 m<sup>2</sup> (ohne Terrassen). Die nicht überplante Fläche im Norden des Mittelteils innerhalb des Baufensters beträgt ca. 15,1 m<sup>2</sup>. Damit wird die überbaute Grundstücksfläche weniger und insgesamt betrachtet stellt die Änderung ein Zurückbleiben von der Baugrenze dar.*

*Deshalb verringert sich die geplante gegenüber der zulässigen GRZ durch die Änderung. Der Bereich der Überschreitung liegt im Mittelteil und tritt nicht über die Flucht der angrenzenden Außenwand hervor. Damit entsteht kein getrennter Baukörper durch die Überschreitung. Die festgesetzte Wandhöhe wird eingehalten. Das Dach wird entsprechend der Festsetzungen als Flachdach geplant. Dementsprechend werden die städtebaulichen Anforderungen durch die Überschreitung nicht beeinflusst.“*

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Töging a. Inn muss eingehalten werden.

Derzeit ist die Erschließung noch nicht gesichert. Aus diesem Grund kann das gemeindliche

Einvernehmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden. Dies ist erst nach einem geschlossenen Erschließungsvertrag möglich.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da der Bauherr den Bauantrag zurückgenommen hat. Es fehlen noch Unterlagen.

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Eckehartstraße 6 (BV-Nr. 2024/0020)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1054/13 der Gemarkung Töging a. Inn, Eckehartstraße 6, soll eine Terrassenüberdachung an ein bestehendes Einfamilienhaus angebaut werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) BayBO sind Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 3 m verkehrsfrei.

Die geplante Terrassenüberdachung hat 21,20 m<sup>2</sup> (4,00 m x 5,30 m). Allerdings beträgt die Tiefe 5,30 m. Somit ist die Terrassenüberdachung nicht mehr verkehrsfrei und es ist ein Antrag auf Baugenehmigung notwendig.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen**

**Trockenlegung der Saugschläuche und Herstellung eines dauerhaften, wasserdichten Saugschlauchverschlusses sowie Betoninstandsetzungsmaßnahmen an der Werkstraße 18 (BV-Nr. 2024/0022)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1582/3 der Gemarkung Töging a. Inn, Werkstraße 18, soll das alte Kraftwerk zu Büroeinheiten umgenutzt werden.

Bei dem jetzt gestellten Bauantrag handelt es sich um vorbereitende Maßnahmen. Es erfolgt die Trockenlegung der Saugschläuche und Herstellung eines dauerhaften, wasserdichten Saugschlauchverschlusses sowie Betoninstandsetzungsmaßnahmen.

Der Bauantrag für die Hauptmaßnahmen soll im Juni 2024 eingereicht werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

An dem Bauort befindet sich das Denkmal „Kanalkraftwerk (Ausleitungskraftwerk), Wasserkraftwerk der ehem. Innwerk, Bayerische Aluminium AG, architektonische Gestaltung wohl nach Plänen von Hermann Buchert, 1919-1924; Krafthaus, langgestreckter Walmdachbau mit lisenengegliederten Putz- und Fensterflächen, rustizierten Eckeingfassungen und niedrigem rückwärtigem Anbau, mit acht turmartigen Aufbauten mit Zeltdach, mit technischer Ausstattung; drei Kabelbrücken in die ehem. Ofenhallen, Betonkonstruktionen mit Satteldach und Lünettenfenstern auf Betonpfeilern; Wasserschloss, langgestreckter Satteldachbau mit Putzgliederung und rustizierter Eckeingfassung, flankierende Türme mit Walmdach, mit technischer Ausstattung; zwischen Wasserschloss und Kraftwerk 15 genietete Rohrbahnen mit betonierten Widerlagern“ mit der Aktennummer D-1-71-132-17.

Eine entsprechende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde bereits vom Bauherrn beantragt.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:2.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 0 Nein 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen  
Sanierung und Umbau eines EFH und Errichtung eines Carports mit Geräteraum an der  
Pacherstraße 8 (BV-Nr. 2024/0023)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 887/6 der Gemarkung Töging a. Inn, Pacherstraße 8, soll ein Einfamilienwohnhaus saniert und umgebaut werden. Auch die Errichtung eines Carports mit Geräteraum ist geplant.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das bestehende Nebengebäude soll abgerissen werden.

Nr. 9 a) des Bebauungsplanes setzt folgendes fest:

Die Baugrundrissform wird durch die Festsetzung der Baugrenzen geregelt.

Das geplante Bauvorhaben soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

*„Es wird ein Carport errichtet, der direkt von der Pacherstraße befahrbar sein soll. Die Baugrenze für die Garage ist nach heutigem Standard nicht sinnvoll befahrbar und ermöglicht es nicht einen 2. Stellplatz zu errichten. Die jetzige Lage des Carports ermöglicht einen 2. Stellplatz auf eigenem Grund und entzerrt somit die Parksituation in der Pacherstraße (Behinderung der Rettungswege Feuerwehr durch wild parkende Fahrzeuge). Die Überschreitung der Baugrenze im Süden wird notwendig um Fahrräder, Motorräder, Mülltonnen und Gartengeräte sowie Gartenmöbel in einem Gebäude unterzubringen. Wir bitten daher den Befreiungen zuzustimmen.“*

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nr. 9 b) des Bebauungsplanes setzt folgendes fest:

Als Dachform mit festgesetzter Firstrichtung sind bei Haupt- und Nebengebäuden Satteldächer mit einer Dachneigung von 18° – 23° vorgeschrieben. Die Dachneigung der Nebengebäude muss der Dachneigung der Hauptgebäude entsprechen.

Laut den eingereichten Unterlagen werden die Nebengebäude mit einem Pultdach mit 10° Dachneigung errichtet. Auch hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

*„Die Nebengebäude werden mit einem Pultdach mit 10° Neigung errichtet um die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen“*

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gem. § 17 BauNVO 1977 beträgt in allgemeinen Wohngebieten die max. zulässige GRZ 0,4. Der Planer hat die GRZ nach der heutig gültigen BauNVO und nicht nach der einschlägigen von 1977 berechnet.

Sollte die GRZ nach der richtigen Berechnung eingehalten werden, dann kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und verweigert das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.**

**Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig, wenn die GRZ nach der BauNVO 1977 eingehalten wird.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung  
Errichtung eines Gartenhäuschens mit Kletterfläche und Schaukel an der Wilhelm-Fulda-  
Straße 10 (BV-Nr. 2024/0021)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/24 der Gemarkung Töging a. Inn, Wilhelm-Fulda-Straße 10, soll ein Gartenhäuschen mit Kletterfläche, Schaukel und einer extensiven Dachbegrünung errichtet werden. Die Dachbegrünung wird laut Antrag für die Insektenvielfalt mit einer Blumenwiese versehen.

Es handelt sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Der Bebauungsplan setzt unter Nr. 3 folgendes fest:

*„Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie werden gestattet, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen, deren Eigenart nicht widersprechen und innerhalb der den Garage zugewiesenen Bauflächen errichtet werden.“*

Das Bauvorhaben soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Aus diesem Grund ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 10

**Informationen zu Bauangelegenheiten**

Folgendes Genehmigungsverfahren wurde von der Stadt Töging a. Inn erteilt:

- Neubau einer Produktions- und Lagerhalle mit zwölf Stellplätzen an der Söderbergstraße 22 (BV-Nr. 2024/0019)

Als Angelegenheit der laufenden Verwaltung wurde bei nachstehendem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Nutzungsänderung von Büroräumen im 2. OG in ein Hotel an der Gabriele-Münter-Straße 2 (BV-Nr. 2024/0008)

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 10

**Nachträge (entfällt)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES  
DER STADT TÖGING A. INN AM 08.05.2024

---

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.  
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.  
Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)**  
**Aktueller Stand der Innkanalbrücke bei der Höchfeldener Straße**

StR Pfrombeck erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bezüglich der Neuerrichtung der Innkanalbrücke bei der Höchfeldener Straße.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst antwortet, dass der Verbund mitgeteilt habe, dass der Rechtsstreit zwischen dem Bauherren VERBUND und dem Planungsbüro der Innkanalbrücke derzeit beigelegt sei. Die Planungen der Innkanalbrücke gingen daher derzeit weiter. Wann mit der Erneuerung der Brücke begonnen werde, steht aber derzeit noch nicht fest.

**Die Mitglieder des Bauausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.**

Töging a. Inn, 09.07.24

Vorsitzender:

Schriftführer

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Stefan Hackenberg